



Gartenordnung des Bahn-Landwirtschaft Bezirk Essen e. V.

Vorbemerkung

Die Ziele des Kleingartenwesens werden durch das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) definiert und sind die Grundlage der Gartenordnung.

Kleingärten sind Bestandteile des öffentlichen Grüns. Sie dienen der Eigenversorgung der Kleingärtner, ihrer Gesunderhaltung und Erholung sowie der sinnvollen Freizeitgestaltung.

Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens berücksichtigt werden. Deshalb ist die Ausrichtung auf eine biologische Bewirtschaftung und eine Gestaltung mit natürlichen Materialien anzustreben. Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist auf unumgängliche Fälle und auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Einsatz von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide) ist verboten.

Eine Verwirklichung dieser Bestrebungen des Kleingartenwesens kann nur erfolgen, wenn die Kleingärtner/innen innerhalb und außerhalb ihrer Anlage gut nachbarschaftlich zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften. Von den Kleingärtnern müssen Verpflichtungen übernommen werden, die nachfolgend niedergelegt sind. Basis der Verpflichtungen sind das Bundeskleingartengesetz, die örtlichen Vorschriften, die Verträge mit den Grundstückseigentümern (z. B. Generalpachtvertrag mit den Eigentümern).

Die Gartenordnung soll hierzu den Weg weisen. Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages und somit für alle Kleingärtner/innen – nachfolgend Kleingärtner oder Pächter genannt – verbindlich. Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Verpächter zur Kündigung des Pachtverhältnisses nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Kleingärtnerische Nutzung	3
§ 2 Allgemeine Ordnung	3
§ 3 Zutrittsrecht	4
§ 4 Gemeinschaftsarbeit	4
§ 5 Wasserverbrauch / Abwasserbeseitigung / Toiletten.....	4
§ 6 Abfallbeseitigung, Kompostierung, Baum- und Grünschnitt	4
§ 7 Wegebenutzung und Wegeunterhaltung	5
§ 8 Anpflanzungen.....	5
§ 9 Kleintierhaltung / Bienenhaltung / Vogelschutz.....	6
§ 10 Einfriedungen	6
§ 11 Bauliche Anlagen / Freizeit- / Spielgeräte.....	6
§ 12 Beendigung des Pachtverhältnisses	7
§ 13 Sonstiges.....	7

§ 1 Kleingärtnerische Nutzung

1. Der Kleingarten unterliegt ausschließlich der kleingärtnerischen Nutzung. Diese ist nur dann gegeben, wenn
 - a) auf mindestens 1/3 der Pachtfläche Obst und Gemüse angebaut wird,
 - b) die Bewirtschaftung des Kleingartens durch eigene Arbeit zur Eigenversorgung der Familie geschieht und
 - c) der Kleingarten dem Kleingärtner und seiner Familie zur Erholung dient.Eine gewerbliche Nutzung des Kleingartens ist ausdrücklich verboten
2. Eine ausschließliche Nutzung als Erholungsgarten sowie der Anbau einseitiger Kulturen ist nicht zulässig.
3. Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens zu berücksichtigen.
4. Schädlingsbekämpfung, Pflanzenschutz und zeitgemäße Bewirtschaftung eines Gartens erfordern besondere Kenntnisse. Der Pächter ist gehalten, an den Vorträgen und praktischen Übungen zur Fachberatung teilzunehmen.

§ 2 Allgemeine Ordnung

1. Der Kleingärtner und seine Angehörigen sowie Gäste sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Anstand sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage stört oder beeinträchtigt. Deshalb ist es vor allem verboten, den Frieden in der Gartenanlage durch Schießen, Lärm, lautes oder anhaltendes Musizieren (auch durch Rundfunk- oder andere Musikapparate) oder ähnliche Störungen zu beeinträchtigen. Spielende Kinder und die damit verbundenen Geräuscentwicklungen sind zu tolerieren.
2. Hunde sind auf den Wegen und Gemeinschaftsanlagen der Gartenanlage angeleint zu führen. Anfallender Hundekot ist unverzüglich durch den Hundehalter bzw. Hundeführer zu beseitigen.
Der Unterbezirksvorstand kann in begründeten Fällen Hunde in der Anlage verbieten. Das Verbot kann auch für einzelne Parzellen oder Pächter ausgesprochen werden.

Hunde dürfen grundsätzlich nicht ohne Anwesenheit des Pächters / Hundehalters in dem Garten verbleiben.
3. Das Füttern von Wildkatzen und Tauben ist verboten.
4. Jede eigenmächtige Veränderung von Anlagen und Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist untersagt.
5. Ruhezeiten sind von allen Kleingärtnern und Besuchern der Anlage zu beachten. Insbesondere sind die Ruhezeiten an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen streng einzuhalten. Die Unterbezirksvorstände können weitere Ruhezeiten individuell regeln.
6. Das dauerhafte Wohnen im Kleingarten ist grundsätzlich verboten.
Das gelegentliche Übernachten im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung ist dagegen erlaubt und muss beim Unterbezirksvorstand angemeldet werden.

7. Eine Überlassung des Gartens oder Teile davon (insbesondere der Gartenlaube) an Dritte ist verboten.

Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, die im Aushang erfolgten Bekanntmachungen des Vereins zu beachten. Nachteile oder Unterlassungen, die auf Unkenntnis der Veröffentlichungen zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Pächters

§ 3 Zutrittsrecht

1. Dem Unterbezirksvorstand oder den dazu vom ihm ernannten ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie Mitarbeitern des Bahn-Landwirtschaft Bezirk Essen e.V. ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zutritt zum Garten zu gewähren.
2. Bei Gefahr im Verzug ist der Zutritt jederzeit erlaubt.
3. Bei Begehungen genügt eine Ankündigungsfrist von zwei Wochen im Schaukasten. Sollte der Pächter trotz fristgerechter Ankündigung bei der Begehung nicht anwesend sein, dürfen die Zutrittsberechtigten ohne Anwesenheit des Pächters durchführen.

§ 4 Gemeinschaftsarbeit

1. Zu den vom Unterbezirk beschlossenen Gemeinschaftsarbeiten, insbesondere zur Errichtung und Unterhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen, werden alle Kleingärtner herangezogen. Ausnahmen werden nur personenbezogen als Einzelfallentscheidungen gestattet. Diese Gemeinschaftsarbeit ist eine Ehrenpflicht. Wer sich ihr entzieht, hat den im Unterbezirk beschlossenen Sonderbeitrag zu zahlen.

§ 5 Wasserverbrauch / Abwasserbeseitigung / Toiletten

1. Mit Wasser ist sparsam umzugehen. Bei Wasserleitungen und / oder Gemeinschaftspumpen kann der Unterbezirksvorstand besondere Richtlinien für den Wasserverbrauch festlegen. Der Pächter ist verpflichtet, Kosten für den Wasserverbrauch und für die Unterhaltung oder Erneuerung der Anlage anteilmäßig zu tragen.
2. Das Einleiten von Abwasser jeder Art in den Untergrund ist verboten. Anfallendes Abwasser ist umweltfreundlich zu entsorgen. Als Abwasser gelten alle Wassermengen, die kleingärtnerisch nicht als Gießwasser eingesetzt werden.
3. Generell zulässig für den Einsatz im Kleingarten sind biologische Komposttoiletten. Die Entsorgung derartiger Toilettensysteme ist über eine separate Kompostierung mit einer möglichst zweijährigen Verrottungsdauer durchzuführen. Der fertige Kompost sollte vorzugsweise im Bereich der Zier und Baumbestecke (auch Obstgehölze) eingesetzt werden.
4. Chemische Toiletten sind erlaubt. Die Entsorgung und Reinigung darf aber weder auf dem Pachtgrundstück noch in den Gemeinschaftsanlagen vorgenommen werden. Der Unterbezirksvorstand kann chemische Toiletten verbieten und Ausnahmegenehmigungen zur Entsorgung in Gemeinschaftstoilettenanlagen erteilen.

§ 6 Abfallbeseitigung, Kompostierung, Baum- und Grünschnitt

1. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, in seinem Kleingarten einen Kompostplatz einzurichten. Alternativ kann vom Unterbezirk ein Kompostplatz auf einer Gemeinschaftsfläche

errichtet werden. Alle anfallenden organischen Abfälle sind dort zu verwerten. Die Errichtung einer Kompostanlage bedarf keiner Genehmigung.

2. Nicht kompostierbare Abfälle (z. B. Bauschutt, behandeltes Holz, Hausmüll, Unrat) sind nach den behördlichen Bestimmungen zu beseitigen. Für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen ist jeder Kleingärtner selbst verantwortlich.
3. Eine Ablagerung von Abfällen (auch Grünabfälle) im angrenzenden Grünbereich ist verboten. Für die Beseitigung von in angrenzenden Grünbereichen abgelagerten Abfällen haftet der Verursacher.
4. Ansprechpartner zu der Gesamthematik »Abfall« sind die Entsorgungsbetriebe des jeweiligen Einzugsgebietes.
5. Das Verbrennen von Gartenabfällen u. a. Materialien ist verboten.
6. Andere, als die genannten Entsorgungsarten sind verboten.

§ 7 Wegebenutzung und Wegeunterhaltung

1. Die Benutzung von Wegen, Parkplätzen, Spielplätzen u. a. Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Jeder Pächter ist verpflichtet, die an seinen Garten angrenzenden Wege stets rein und frei von Unkraut zu halten. Hierzu dürfen keine chemischen Mittel angewandt werden.
3. Nach dem Abladen von Dünger, Erde usw. sind die benutzen Wegeflächen sofort zu reinigen und ggf wieder instand zu setzen.
4. Das Befahren der Wege in den Kleingartenanlagen mit Motorfahrzeugen (auch E-Motoren) aller Art ist nicht erlaubt. In besonderen Fällen kann der jeweilige Unterbezirk Ausnahmegenehmigung erteilen. Dabei sind die erteilten Auflagen zum Befahren von Anlagenwege zu beachten.
5. Über die Erlaubnis zum Fahrradfahren entscheidet der zuständige Unterbezirksvorstand.

§ 8 Anpflanzungen

1. Bei der Bewirtschaftung des Kleingartens sind auf die Kulturen in den benachbarten Gärten Rücksicht zu nehmen und die örtlichen sowie die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Soweit diese keinen größeren Abstand vorsehen sind Beeren-, Ziersträucher und Heckenpflanzen 0,30 m, Obstbaumbüsche 2 m und Halb- und Hochstämme 3,50 m von der Grenze entfernt zu halten. Äste, Zweige und Wurzelwerk, die die schädigend oder störend in die Nachbargärten oder Gartenwege hineinragen, sind zu beseitigen.
2. Das Anpflanzen großwüchsiger Gehölze, d. h. Waldbäume, Weiden Pappeln und höher wachsende Sträucher, sind verboten.
3. Das Anpflanzen von Obstbaumhochstämmen, Süßkirchen, Walnuss- und Essigbäumen ist verboten. Der Verpächter kann im Einzelfall Ausnahmegenehmigungen erteilen. Gehölze und Bäume, die nach Ihrer natürlichen Entwicklung eine Größe von 6 m Höhe oder 4 m Breite erreichen können, dürfen nicht gepflanzt werden. Äste, Zweige Wurzelwerk, die schädigend oder störend in die Nachbargärten oder Gartenwege hineinragen, sind zu beseitigen.

4. Das Beseitigen eines Baumes ist beim Verpächter formlos zu beantragen (ausgenommen Obstbäume), der den Grundstückseigentümer um Zustimmung bittet. Nach Vorliegen der Zustimmung kann der Pächter die behördliche Genehmigung einholen und den Baum fachgerecht beseitigen (auch Wurzelwerk) und das Holz abtransportieren lassen.

§ 9 Kleintierhaltung / Bienenhaltung / Vogelschutz

1. Tierhaltung in den Kleingärten ist grundsätzlich nicht gestattet.
2. Dieses Verbot gilt nicht für früher genehmigte und bestehende Anlagen zur Kleintierhaltung. Bei Kündigung des Pachtvertrages müssen diese vom Pächter entfernt und die Tiere artgerecht untergebracht werden. Für alle Schäden, die aus der Tierhaltung entstehen, haftet der Tierhalter. Dieser verpflichtet sich auch, seine Tiere artgerecht zu halten und die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes einzuhalten.
3. Die Haltung von Bienen kann durch den Unterbezirksvorstand auf schriftlichen Antrag genehmigt werden. Bei Anwendung Bienen gefährdender Pflanzenbehandlungsmittel ist die Verordnung zum Schutz der Bienen vor Gefahren durch Pflanzenbehandlungsmittel (Bienenschutzverordnung) genauestens einzuhalten. Grundsätzlich sollten im Kleingarten bienenungefährliche Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

Der Halter (Imker) muss einem Fachverband angehören und eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachweisen. Im Übrigen finden die für die Bienenhaltung geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

4. Der Pächter ist angehalten, für die Schaffung von Nistgelegenheiten sowie Futter- und Tränkeplätze für Vögel sorgen.

Während der Brutzeit hat der Schnitt von Hecken und Sträuchern zu unterbleiben.

§ 10 Einfriedungen

1. Um Einfriedungen einheitlich zu gestalten und sie dem Landschaftsbild anzupassen beschließt der Vorstand über Art und Unterhaltung der Einfriedigungen. Stacheldrähte sind generell verboten. Die jeweils gültige Landesbauordnung ist auch für den Fall der ändernden Verschärfung von Bestimmungen zu beachten.

Umzäunungen sind stets in gutem Zustand zu halten. Lebende Hecken sind nach den Anweisungen des Vorstandes regelmäßig zu schneiden. Dabei ist auf den Vogelschutz Rücksicht zu nehmen.

2. Gemeinschaftszäune dürfen nach Genehmigung mit rankenden Gewächsen bepflanzt werden. Sie sind von Unkraut und Grasbewuchs freizuhalten.

§11 Bauliche Anlagen / Freizeit- / Spielgeräte / Planschbecken

1. Der Pächter darf bauliche Anlagen gleich welcher Art (auch Lauben), Freizeit- und Spielgeräte sowie Planschbecken aller Art nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Verpächter und unter Beachtung der baurechtlichen und anderen Rechtsvorschriften errichten oder wesentlich verändern.

Die Genehmigung des Verpächters ersetzt nicht die Baugenehmigung der Bauordnungsbehörde. Umgekehrt ersetzt eine Baugenehmigung der Behörde nicht die

Genehmigung des Verpächters. Die Laubengröße einschließlich überdachten Freisitzes darf entsprechend dem Bundeskleingartengesetz 24 qm nicht überschreiten. Entsprechende Anträge sind beim Unterbezirk zu stellen und **vollständig auszufüllen**.

2. Der Bau eines Kamins oder einer offenen Feuerstätte in der Laube sind untersagt.
3. Unansehnliche Bauten, die den Gesamtcharakter der Anlage stören, sind zu entfernen.

§12 Beendigung des Pachtverhältnisses

1. Gegenstand des Pachtvertrages ist der reine Grund und Boden.
Alle Aufbauten, Einrichtungen, Versorgungsleitungen, sonstige Anlagen und der Aufwuchs sind nicht wesentliche Grundstücksbestandteile und stehen im Eigentum des Pächters, auch wenn Sie vom Vorpächter übernommen wurden.

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses, egal aus welchem Grunde, hat der Pächter daher auf Verlangen der Bahn-Landwirtschaft die Pachtfläche vollständig abzuräumen. Baugenehmigungen sind zurückzugeben.

§ 13 Sonstiges

1. Es ist alles zu unterlassen, was den Schutz der Kleingärten durch das Bundeskleingartengesetz sowie die Gemeinnützigkeit in Frage stellen könnte.
2. Ständige fremde Hilfe über einen Zeitraum von 3 Monaten hinaus bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes. Ist der Pächter längere Zeit an der Bewirtschaftung seines Gartens verhindert, so kann im Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand eine Regelung getroffen werden. Für die Einhaltung aller Vorschriften, von gesetzten Terminen und Auflagen ist der Pächter des Gartens weiterhin voll verantwortlich.
3. Bei Nichtbeachtung dieser Gartenordnung erfolgt nach Anhörung des Kleingärtners eine schriftliche Abmahnung durch den Unterbezirksvorstand. Eine zweite Abmahnung / Erinnerungsschreiben durch den Bezirk Essen e. V. kann zur Kündigung des Pachtverhältnisses und Ausschluss aus dem Verein führen.
4. Die Unterbezirke haben in Vertretung für den Bahn-Landwirtschaft Bezirk Essen e.V. sicherzustellen, dass die ihm überlassenen Kleingartenpachtflächen als Kleingärten i. S. des § 1 Abs. 1 BKleingG weiter verpachtet werden.
5. Sofern es durch örtliche Verhältnisse erforderlich scheint, kann der Unterbezirksvorstand im Benehmen mit dem Vorstand Bahn-Landwirtschaft Bezirk Essen e.V. Zusätze zur Gartenordnung oder besondere Anordnungen erlassen.
6. Die bisherige Gartenordnung verliert mit Inkrafttreten dieser Gartenordnung ihre Gültigkeit.

Diese Gartenordnung ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Pachtvertrages. Sie erlangt ihre Gültigkeit mit Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift „Eisenbahn-Landwirt“.

Essen, den 01.07.2021

Bahn-Landwirtschaft Bezirk Essen e. V.
Gez. der Vorstand